

Richtlinie zur Förderung von Familien beim Bauplatz- und Gebäudekauf

Präambel

Die Gemeinde Süderdeich unterstützt Familien beim Wunsch nach einem Eigenheim und fördert den Erwerb eines Grundstücks bzw. Altbaus zur Eigennutzung [nachfolgend auch Objekt genannt] bei Vorliegen der nachfolgenden persönlichen und sachlichen Voraussetzungen.

Allein aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text die männliche Form gewählt.

1. Persönliche Förderungsvoraussetzungen

1.1 Förderungsberechtigt sind alle Eltern, alleinerziehenden Elternteile oder Angehörige einer Lebensgemeinschaft mit mindestens einem in der gemeinsamen Wohnung betreuten, leiblichen oder adoptierten minderjährigen Kind. Volljährige Kinder werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

1.2 Jede Person kann nur einmal gefördert werden. Der Wegzug aus dem geförderten Objekt beendet die Förderung.

2. Sachliche Förderungsvoraussetzungen

2.1 Erwerb und Eigennutzung müssen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Zwischennutzung (z. B. Überlassung an Dritte durch Vermietung) ist nicht zulässig.

2.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, dass geförderte Objekt mit einem förderfähigen Kind zu beziehen und mindestens für 5 Jahre vom Tag des Einzuges an ununterbrochen zu bewohnen.

3. Beginn der Förderung, Förderzeitraum

3.1 Die Förderung beginnt bei Vorliegen der Voraussetzungen mit dem Jahr der Antragstellung. Eine auf Vorjahre gerichtete Antragstellung ist unzulässig.

3.2 Der Förderzeitraum beträgt höchstens 10 Jahre. Bei Erwerb eines unbebauten Grundstücks beträgt der Zeitraum zunächst maximal 3 Jahre. Danach ist eine Fortsetzung nur möglich, wenn ein auf diesem Grundstück errichtetes Eigenheim errichtet und bezogen wurde.

3.3 Der mögliche Förderzeitraum beginnt mit dem Jahr des Erwerbs.

3.4 Es gilt das in der amtlichen Meldebescheinigung angegebene Einzugsdatum bzw. das Datum des notariellen Kaufvertrages für das Baugrundstück.

4. Höhe der laufenden Förderung

4.1 Für Immobilien, die ab 1990 fertig gestellt wurden, zahlt die Gemeinde Süderdeich einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 250,- € je einwohneramtlich gemeldetem Elternteil und einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 750,- € je Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

4.2 Für Immobilien, die vor 1990 entstanden, zahlt die Gemeinde Süderdeich einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,- € je einwohneramtlich gemeldetem Elternteil und einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000,- € je Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

4.3. Für den Erwerb von Bauland zahlt die Gemeinde Süderdeich einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,- € je einwohneramtlich gemeldetem Elternteil und einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000,- € je Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

4.4 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 2.500,- € jährlich.

5. Veränderungen während des Förderzeitraumes

Kommen während der möglichen Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 1.1 hinzu, erhöht sich der Kinderbetrag auf Antrag bis zum Höchstförderbetrag (Ziff. 4.4) ab dem Geburtsjahr entsprechend. Erreicht ein Kind das 18. Lebensjahr oder zieht es aus dem geförderten Objekt aus, fällt der Erhöhungsbetrag mit Ablauf des Jahres weg.

Wird während des möglichen Förderzeitraumes erstmalig ein Kind geboren, eröffnet dies die Möglichkeit zur erstmaligen Förderung. Das Ende des Förderzeitraumes bleibt unverändert.

6. Einmalige Förderung eines Altbaugutachtens vor Abschluss eines Kaufvertrages

6.1 Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Gemeinde Süderdeich zusätzlich einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 500,- €. Der Antrag ist vor Beauftragung des Gutachters zu beantragen.

6.2 Kommt der Kaufvertrag nicht zustande, ist das Gutachten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

7. Antragstellung

7.1 Die Förderung wird auf Antrag und mit Ausnahme der Ziff. 6 nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (erweiterte Meldebescheinigung, Grundbuchauszug, Kopie Kaufvertrag) gewährt.

7.2 Im Förderantrag sind die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Förderungsbedingungen ausdrücklich anzuerkennen.

8. Auszahlung der Förderung

Die gewährte Fördersumme wird nach Prüfung der Nachweise durch die Gemeinde Süderdeich ausgezahlt.

9. Rückzahlung

9.1 Die Fördersumme kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn vor Ablauf der Selbstnutzungsfrist die Selbstnutzung des auf dem geförderten Grundstück errichteten Objekts (auch nur vorübergehend) aufgegeben und das geförderte Grundstück veräußert wird.

9.2 Die Fördersumme kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn in dem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden.

10. Anzeige- und Auskunftspflicht

Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen, die für die Entscheidung über die Förderung wesentlich waren, unverzüglich der Gemeinde Süderdeich mitzuteilen.

11. Ausschluss des Rechtsanspruchs, Härtefälle

11.1 Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

11.2 Die Gemeinde behält sich vor, in Härtefällen eine den Grundsätzen dieser Richtlinien entsprechende, abweichende Einzelfallentscheidung zu treffen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft.

Süderdeich, 26.02. 2020

gez. Langhinrichs

Gemeinde Süderdeich
Bürgermeister